



Satzung
des
Gewerbevereins Schwanau

- Handel – Handwerk – Gewerbe – Dienstleistungen -

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Perspektive Schwanau“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwanau und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Schwanau und ihr Einzugsgebiet.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag führt er den Namen „Perspektive Schwanau e.V.“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller, am Wohl der Gemeinde Schwanau interessierten Kräften, insbesondere des Handels und des Handwerks, der Industrie, des Dienstleistungsgewerbes, der Banken, des Gaststättengewerbes, der Gemeindeverwaltung und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Gemeinde zu erhalten und zu stärken.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die oben genannten Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder können werden natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Körperschaften, Handelsgesellschaften, Vereinigungen, Firmen u.a.), welche die Satzungszwecke unterstützen und ihren Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Gemeinde Schwanau haben.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein finanziell unterstützt. Hierzu gehören ausscheidende Mitglieder, die z.B. ihr Gewerbe nicht mehr in Schwanau haben, oder auswärtige Gönner des Vereins. Schwanauer Betriebe haben ausschließlich die Möglichkeit, aktives Mitglied zu werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsstimmen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.). Sie endet ferner automatisch durch Tod oder durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Liquidation der Firma.
- (7) Der Vorstand ist zum Ausschluss eines Mitglieds berechtigt, wenn dasselbe den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere, wenn es ohne Rücksicht auf die Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt.
- (8) Aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand gestrichen werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht regelmäßig bezahlt. Vor Ausschluss oder Streichung ist das Mitglied vom Vorstand zu hören, es sei denn, dass, sei es auch durch schlüssiges Tun, vom Mitglied hierauf verzichtet wird.
- (9) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (10) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben. Auf der Mitgliederversammlung haben die aktiven sowie Ehrenmitglieder Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Kumulation mehrerer Stimmen im Zuge der Vertretung auf eine natürliche Person ist nicht möglich. Somit hat jede anwesende natürliche Person max. eine Stimme bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder fördern durch ihren Beitrag, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit, nehmen an den Mitgliederversammlungen teil und unterstützen den Verein in seinen Bestrebungen.
- (3) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

Sie sind im Januar des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Vorliegende Anträge
- (7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende ist Leiter aller Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Stellvertreter sind auch berechtigt, das Amt des Schriftführers oder ein weiteres Vorstandsamt zu übernehmen.

(2) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) bis zu zwei Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern

(3) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer Weise vertreten.

(4) a) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.

b) Unabhängig von Absatz a) gilt bei der ersten Wahl Folgendes: Die Stellvertreter, der Schriftführer und zwei Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit erfolgt eine Wiederwahl auf 3 Jahre.

c) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer ernannt.

(5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Gewerbevereins zur Erfüllung der gestellten Aufgaben. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- c) Einsetzen von Ausschüssen, Fachgruppen und/oder Arbeitsgemeinschaften

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

(8) Über die Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Abänderungen an der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Änderungen des Vereinszwecks können mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Schwanau zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwanau,

Vorstand:

1. Vorsitzender

Stellvertreter/-in